

90.075

Markenschutzgesetz Protection des marques. Loi

Differenzen – Divergences

Siehe Seite 21 hiervoor – Voir page 21 ci-devant
Beschluss des Nationalrates vom 10. März 1992
Décision du Conseil national du 10 mars 1992

Frau **Meier** Josi, Berichterstatterin: Es gibt in diesem Gesetz nicht mehr sehr viele Differenzen. Die meisten sind systematischer oder redaktioneller Natur. Einige stellen eine Anpassung an die kürzliche OG-Revision dar. Erwähnenswert ist einzig die Differenz bei Artikel 53, also beim Verbandsklagerecht. Zu bemerken bleibt noch, dass diese Vorlage den Acquis communautaire, den Besitzstand der EG, vorwegnimmt. Wir sollten sie wenn möglich in dieser Session bereinigen. Damit bliebe sie auch ganz normal dem Referendum unterstellt.

Art. 1 Abs. 1

Antrag der Kommission
Festhalten

Art. 1 al. 1

Proposition de la commission
Maintenir

Frau **Meier** Josi, Berichterstatterin: Bei Artikel 1 beantragen wir Ihnen Festhalten. Die Formulierung des Nationalrates ist schwerfällig und bringt inhaltlich nichts.

Angenommen – Adopté

Art. 2 Bst. b

Antrag der Kommission
Zustimmung zum Beschluss des Nationalrates

Art. 2 let. b

Proposition de la commission
Adhérer à la décision du Conseil national

Frau **Meier** Josi, Berichterstatterin: Bei Artikel 2 handelt es sich um eine redaktionelle Anpassung. Wir beantragen Zustimmung.

Angenommen – Adopté

Art. 4 Abs. 1

Antrag der Kommission
Zustimmung zum Beschluss des Nationalrates

Art. 4 al. 1

Proposition de la commission
Adhérer à la décision du Conseil national

Frau **Meier** Josi, Berichterstatterin: Vor Artikel 4 ist ein Abschnitt-Titel gestrichen worden. Die Kommission beantragt Ihnen, den neuen Titelbezeichnungen und Abschnitteinteilungen generell zuzustimmen, auch bei den restlichen entsprechenden Anträgen in diesem Gesetz. Es geht dabei um eine bessere Systematik und damit auch um eine bessere Lesbarkeit des ganzen Gesetzes.
Die vom Nationalrat am Text von Artikel 4 vorgenommene Aenderung ist redaktioneller Art. Wir beantragen Zustimmung.

Angenommen – Adopté

Art. 10 Abs. 4

Antrag der Kommission
Zustimmung zum Beschluss des Nationalrates

Art. 10 al. 4

Proposition de la commission
Adhérer à la décision du Conseil national

Frau **Meier** Josi, Berichterstatterin: Auch die Differenz bei Artikel 10 ist redaktioneller Art. Wir beantragen Zustimmung zum Nationalrat.

Angenommen – Adopté

Art. 12 Abs. 2

Antrag der Kommission
Zustimmung zum Beschluss des Nationalrates

Art. 12 al. 2

Proposition de la commission
Adhérer à la décision du Conseil national

Frau **Meier** Josi, Berichterstatterin: Der Nationalrat hat Artikel 12 der EG-Harmonisierungsrichtlinie bezüglich des Wiederauflebens der Marke angepasst. Wir beantragen Zustimmung zum Nationalrat.

Angenommen – Adopté

Art. 13 Abs. 1

Antrag der Kommission
(Betrifft nur den französischen Text)

Art. 13 al. 1

Proposition de la commission
Adhérer à la décision du Conseil national

Frau **Meier** Josi, Berichterstatterin: Die Aenderung im französischen Text von Absatz 1 ist redaktioneller Art. Wir beantragen Zustimmung.

Angenommen – Adopté

5. Abschnitt Titel

Antrag der Kommission
Zustimmung zum Beschluss des Nationalrates

Section 5 titre

Proposition de la commission
Adhérer à la décision du Conseil national

Angenommen – Adopté

6. Abschnitt Titel, Art. 19 Abs. 2

Antrag der Kommission
Zustimmung zum Beschluss des Nationalrates

Section 6 titre, art. 19 al. 2

Proposition de la commission
Adhérer à la décision du Conseil national

Frau **Meier** Josi, Berichterstatterin: Nachdem die Zustimmung zu den Titeln global beim Entscheid zu Artikel 4 erfolgte, wird nun nach der Anpassung im 5. Abschnitt auch beim 6. Abschnitt eine Anpassung vorgenommen.
Bei Artikel 19 Absatz 2 handelt es sich um redaktionelle und systematische Verbesserungen, die der Nationalrat angebracht hat. Wir beantragen Zustimmung.

Angenommen – Adopté

7. Abschnitt Titel, Art. 20

Antrag der Kommission
Zustimmung zum Beschluss des Nationalrates

Section 7 titre, art. 20

Proposition de la commission
Adhérer à la décision du Conseil national

Frau Meier Josi, Berichterstatterin: Artikel 20 samt Titel dieses Abschnitts ist aus systematischen Gründen bei Artikel 39a neu untergebracht. Wir beantragen Zustimmung zur Gliederung sowie zum Inhalt von Artikel 20.

Angenommen – Adopté

Art. 32 Bst. c

Antrag der Kommission

(Betrifft nur den französischen Text)

Art. 32 let. c

Proposition de la commission

Adhérer à la décision du Conseil national

Frau Meier Josi, Berichterstatterin: Die Differenz bei Artikel 32 betrifft nur den französischen Text und ist redaktioneller Art. Wir beantragen Zustimmung.

Angenommen – Adopté

3. Abschnitt Titel, Art. 33 Titel, 34

Antrag der Kommission

Zustimmung zum Beschluss des Nationalrates

Section 3 titre, art. 33 titre, 34

Proposition de la commission

Adhérer à la décision du Conseil national

Frau Meier Josi, Berichterstatterin: Die Streichung bei Artikel 33 hängt mit der Revision des Organisationsgesetzes zusammen. Was dort abschliessend behandelt wurde, kann auch in Artikel 34 gestrichen werden. Wir beantragen daher Zustimmung zum Nationalrat. Dasselbe gilt für Artikel 34.

Angenommen – Adopté

5a. Abschnitt Titel, Art. 39a (neu)

Antrag der Kommission

Zustimmung zum Beschluss des Nationalrates

Section 5a titre, art. 39a (nouveau)

Proposition de la commission

Adhérer à la décision du Conseil national

Frau Meier Josi, Berichterstatterin: Die nächste Differenz ist bei «5a. Abschnitt: Vertretung» und betrifft Artikel 39a. Ich habe sie bereits unter Artikel 20 erwähnt, und Sie haben in diesem Zusammenhang Artikel 39a samt Titel zugestimmt.

Angenommen – Adopté

Art. 49

Antrag der Kommission

(Betrifft nur den französischen Text)

Proposition de la commission

Adhérer à la décision du Conseil national

Frau Meier Josi, Berichterstatterin: Bei Artikel 49 beantragen wir Zustimmung zu den redaktionellen Änderungen im französischen Text.

Angenommen – Adopté

Art. 53 Abs. 1 Bst. b

Antrag der Kommission

Festhalten

Art. 53 al. 1 let. b

Proposition de la commission

Maintenir

Frau Meier Josi, Berichterstatterin: Bei Artikel 53 beantragen wir Ihnen Festhalten an unserer Formulierung.

In der ursprünglichen Vorlage war die Verbandsklage auf die Herkunftsangaben beschränkt. Sie haben dann den Geltungsbereich richtigerweise auf Garantie- und Kollektivmarken ausgedehnt. Der Nationalrat hat die Ausdehnung bei den Wirtschaftsverbänden ohne weiteres akzeptiert, aber die Konsumentenorganisationen ausgeschlossen. Er fällt diese Entscheidung sehr knapp, mit 67 zu 61 Stimmen. Sein Entscheid ist falsch. Es geht hier eindeutig nur um Herkunftsangaben, Garantie- und Kollektivmarken. In all diesen Bereichen ist nicht nur das private, sondern auch das öffentliche Interesse angesprochen; deswegen kam es ja zu Verbandsklagerechten. Wenn man diesen zustimmt, dann sollte man sie symmetrisch für die Wirtschafts- und die Konsumentenverbände anwenden. Was dem UWG, dem Gesetz gegen den unlauteren Wettbewerb, in dieser Beziehung recht ist, sollte dem Markenschutzgesetz billig sein. Auch im Hinblick auf die Konsumentenschutzpraxis im EWR ist Rücksicht auf die Konsumentenorganisationen angezeigt.

Bundesrat Koller: Ich beantrage auch, dass wir an der Fassung von Bundesrat und Ständerat festhalten.

Angenommen – Adopté

Art. 55 Abs. 3

Antrag der Kommission

Festhalten

Art. 55 al. 3

Proposition de la commission

Maintenir

Frau Meier Josi, Berichterstatterin: Bei Artikel 55 beantragen wir Ihnen ebenfalls Festhalten. Die Beifügung des Nationalrates betreffend die sachliche Zuständigkeit bei vorsorglichen Massnahmen ist überflüssig, weil wir das weiter den Kantonen überlassen. Die interkantonale örtliche Zuständigkeit regelt Artikel 56 Absatz 3.

Angenommen – Adopté

Art. 59 Abs. 1 Bst. a

Antrag der Kommission

Zustimmung zum Beschluss des Nationalrates

Art. 59 al. 1 let. a

Proposition de la commission

Adhérer à la décision du Conseil national

Frau Meier Josi, Berichterstatterin: Bei Artikel 58 möchte ich noch ergänzend zuhanden der Materialien darauf hinweisen, dass nach Diskussion der Begriff des Verletzten beibehalten wurde. Es kann also nicht jedermann klagen. Der französische Text wird der Redaktionskommission noch zur Überarbeitung empfohlen.

Bei Artikel 59 wurde in Absatz 1 Buchstabe a der Textteil «im geschäftlichen Verkehr» gestrichen. Das bedeutet, dass alle betrügerischen Gebrauchshandlungen erfasst werden sollen. Bei geringfügigen Fällen wird der Richter das Strafmass entsprechend ansetzen oder anpassen.

Wir beantragen Zustimmung zum Nationalrat.

Angenommen – Adopté

Art. 71

Antrag der Kommission

Zustimmung zum Beschluss des Nationalrates

Proposition de la commission

Adhérer à la décision du Conseil national

Frau Meier Josi, Berichterstatterin: Hier gilt es, dafür zu sorgen, dass keine Lücke entsteht, bis die Rekurskommission nach OG eingerichtet ist und tätig werden kann. Bis dahin soll das Verfahren wie bisher gehandhabt werden. Die Verwaltungsgerichtsbeschwerde an das Bundesgericht ist also mög-

lich, und es ist nicht die Zuständigkeit des Departementes gegeben.

Wir beantragen Zustimmung.

Angenommen – Adopté

Art. 72 Ziff. 1–5

Antrag der Kommission

Zustimmung zum Beschluss des Nationalrates

Art. 72 ch. 1–5

Proposition de la commission

Adhérer à la décision du Conseil national

Frau **Meier** Josi, Berichterstatterin: In Artikel 72 beantragt die Kommission Zustimmung zu den vom Nationalrat vorgenommenen drei Streichungen in den Ziffern 1–3. Die ursprünglich vom Bundesrat vorgeschlagenen Aenderungen sind durch die inzwischen erfolgte Revision des Organisationsgesetzes überflüssig geworden.

Bei den Aenderungen von Artikel 22a und Artikel 47 des Edelmetallkontrollgesetzes (unter Ziffer 4 auf Seite 21 der Fahne in deutscher Sprache) sind Aenderungen im französischen Text angesprochen. Wir beantragen hier nach Rücksprache mit unseren welschen Kollegen Zustimmung.

Bei Ziffer 5 auf Seite 22 der Fahne beantragen wir Ihnen ebenfalls Zustimmung. Es geht hier um eine redaktionelle Frage (Ersatz des Ausdrucks «Fabrik- und Handelsmarken» durch «Marken»).

Angenommen – Adopté

Art. 74

Antrag der Kommission

(Betrifft nur den französischen Text)

Proposition de la commission

Adhérer à la décision du Conseil national

Frau **Meier** Josi, Berichterstatterin: In Artikel 74 MSchG beantragen wir ebenfalls Zustimmung zum klareren Text. Es betrifft nur die französische Version.

Angenommen – Adopté

An den Nationalrat – Au Conseil national

92.004

**Kanton Glarus.
Kompetenzzuweisung an das Bundesgericht
Canton de Glaris. Attribution
de compétence au Tribunal fédéral**

Botschaft und Beschlussentwurf vom 15. Januar 1992 (BBI I 677)
Message et projet d'arrêté du 15 janvier 1992 (FF I 667)

Herr **Zimmerli** unterbreitet im Namen der Kommission folgenden schriftlichen Bericht:

1. Am 5. Mai 1991 hat die Landsgemeinde des Kantons Glarus ein neues Gesetz über die Haftung der Gemeinwesen, der Behördenmitglieder und der Beamten (Staatshaftungsgesetz) verabschiedet.

Dieses sieht in Artikel 12 Absatz 3 und in Artikel 21 Absatz 2 und 3 eine Kompetenzzuweisung an das Bundesgericht für Haftungsstreitigkeiten vor, in die oberste kantonale Behörden verwickelt werden könnten.

2. Nach Artikel 114bis Absatz 4 der Bundesverfassung sind die Kantone mit Genehmigung der Bundesversammlung be-

fugt, Administrativstreitigkeiten, die in ihren Bereich fallen, dem Bundesgericht zuzuweisen.

Mit Schreiben vom 25. Juni 1991 ersuchte der Regierungsrat des Kantons Glarus um die Genehmigung dieser Vorschrift.

3. Das Bundesgericht hat in einer Stellungnahme zur vorliegenden Kompetenzzuweisung darauf hingewiesen, dass eine Ueberprüfung erstinstanzlicher Verfügungen im Lichte der OG-Revision und der angestrebten Entlastung des Bundesgerichts als fraglich erscheinen mag. Materiell sollten sich indessen diesbezüglich keine Probleme ergeben.

4. Die eidgenössischen Räte haben in den letzten Jahren ähnliche Kompetenzzuweisungen an das Bundesgericht genehmigt (z. B. Kanton Solothurn im Jahre 1980, Kantone Zug, Thurgau und Wallis im Jahre 1981, Kanton Schaffhausen im Jahre 1986, Kanton Freiburg im Jahre 1987, Kantone Tessin, Neuenburg und Solothurn im Jahre 1990). Sie sind dabei davon ausgegangen, dass für diese Genehmigung ein genügendes Bedürfnis des Kantons vorhanden sein muss, gewisse Fälle nicht einer kantonalen Behörde zuzuweisen – so z. B. Fälle, in denen Magistratspersonen in den Streit verwickelt sind und die kantonale Behörde dann gewissermassen in eigener Sache entscheiden müsste. Die Kompetenzzuweisungen wurden bisher nicht davon anhängig gemacht, dass in den betroffenen Streitigkeiten zuerst eine kantonale Rechtsmittelinstanz entscheidet. Da Haftungsfälle im Zusammenhang mit dem Verhalten oberster Behörden ziemlich selten sind, drängt sich trotz der grossen Geschäftslast des Bundesgerichts keine Aenderung der Genehmigungspraxis auf. Das Bedürfnis, Haftungsstreitigkeiten vom Bundesgericht überprüfen zu lassen, in die oberste kantonale Behörden verwickelt sein könnten, ist als ausreichend für eine Kompetenzzuweisung zu betrachten.

M. **Zimmerli** présente au nom de la commission le rapport écrit suivant:

1. Le 5 mai 1991, la Landsgemeinde du canton de Glaris a voté une nouvelle loi sur la responsabilité de l'Etat, des membres de ses autorités et des fonctionnaires (loi sur la responsabilité de l'Etat).

Cette loi prévoit, aux articles 12, alinéa 3, et 21, alinéas 2 et 3, une attribution de compétence au Tribunal fédéral de connaître des contestations en matière de responsabilité, dans lesquelles des autorités cantonales supérieures pourraient être impliquées.

2. L'article 114bis, alinéa 4, de la Constitution fédérale prévoit que les cantons ont le droit, sous réserve d'approbation par l'Assemblée fédérale, d'attribuer à la Cour administrative fédérale la connaissance de différends administratifs en matière cantonale.

Le Conseil d'Etat a demandé cette autorisation par lettre du 25 juin 1991.

3. Dans son avis sur la présente attribution de compétence, le Tribunal fédéral fait remarquer qu'au regard de la révision de l'OJ et des allègements envisagés du Tribunal fédéral, un réexamen des décisions de première instance pouvait apparaître problématique. Quant au fond, il n'y aurait pourtant rien à objecter à cette attribution.

4. Les Chambres fédérales ont approuvé de telles délégations de compétence pour plusieurs cantons: Soleure (1980), Zoug, Thurgovie et Valais (1981), Schaffhouse (1986), Fribourg (1987), Tessin, Neuchâtel et Soleure (1990). Ils ont subordonné cette approbation à l'existence d'un motif suffisant de la part du canton pour ne pas attribuer certains cas à une autorité cantonale, par exemple lorsque des magistrats cantonaux sont mêlés à une affaire, si bien que l'autorité cantonale serait en quelque sorte juge et partie. Les attributions de compétences faites jusqu'ici ne dépendaient pas de la décision d'une instance cantonale de recours dans les contestations concernées. Les cas de responsabilité en rapport avec le comportement des autorités suprêmes étant plutôt rares, une modification de la procédure d'approbation ne s'impose pas, malgré l'importante charge de travail du Tribunal fédéral. La nécessité de soumettre à la Cour fédérale des litiges touchant la responsabilité, dans lesquels les plus hautes instances cantonales

Markenschutzgesetz

Protection des marques. Loi

In	Amtliches Bulletin der Bundesversammlung
Dans	Bulletin officiel de l'Assemblée fédérale
In	Bollettino ufficiale dell'Assemblea federale
Jahr	1992
Année	
Anno	
Band	III
Volume	
Volume	
Session	Sommersession
Session	Session d'été
Sessione	Sessione estiva
Rat	Ständerat
Conseil	Conseil des Etats
Consiglio	Consiglio degli Stati
Sitzung	04
Séance	
Seduta	
Geschäftsnummer	90.075
Numéro d'objet	
Numero dell'oggetto	
Datum	04.06.1992 - 08:00
Date	
Data	
Seite	385-387
Page	
Pagina	
Ref. No	20 021 406